

„Dabei ist insbesondere auf eine ausreichende Jodzufuhr und den Zusammenhang zwischen Ernährung und Karrierisiko hinzuweisen.“

2. Im Abschnitt **C. Serologische Untersuchungen und Maßnahmen während der Schwangerschaft** wird in der Nr. 1 der Abschnitt unter **Zu d)** wie folgt gefaßt:

„Zu d): Die Untersuchung des Rh-Merkmals D erfolgt mit mindestens zwei verschiedenen Testreagenzien. Für die Untersuchung wird die Anwendung zweier monoklonaler Antikörper (IgM-Typ), die die Kategorie D^{VI} nicht erfassen, empfohlen. Bei negativem Ergebnis beider Testansätze gilt die Schwangere als Rh negativ (D negativ). Bei übereinstimmend positivem Ergebnis der beiden Testansätze ist die Schwangere Rh positiv. Bei Diskrepanzen oder schwach positiven Ergebnissen der Testansätze ist eine Klärung z. B. im indirekten Antiglobulintest mit geeigneten Testreagenzien notwendig. Fällt dieser Test positiv aus, so ist die Schwangere Rh positiv (D^{weak} positiv).“

Die Bestimmung der Blutgruppe und des Rh-Faktors entfällt, wenn entsprechende Untersuchungsergebnisse bereits vorliegen und von einem Arzt bescheinigt wurden.“

Die Änderung der Richtlinien tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft.*

Köln, den 23. Oktober 1998

Bundesausschuß der Ärzte
und Krankenkassen

Der Vorsitzende

J u n g

* Die Veröffentlichung ist im Bundesanzeiger Nr. 16 vom 26. Januar 1999 erfolgt.

Mitteilungen

Richtlinien zur Jugendgesundheitsuntersuchung

Änderung im Abschnitt Dokumentation

Im Deutschen Ärzteblatt Heft 38 vom 18. September 1998 wurde über die vom Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen am 26. Juni 1998 erstmals beschlossenen Richtlinien zur Jugendgesundheitsuntersuchung berichtet und diese in ihrem Wortlaut abgedruckt. Gleichfalls wurde der Dokumentationsbogen zur Jugendgesundheitsuntersuchung abgebildet.

Im Nachgang dazu wurde eine Änderung der Reihenfolge der beiden Blätter des Dokumentationsvordruckes dergestalt erforderlich, daß nunmehr das Original für die Kassenärztlichen Vereinigungen bestimmt ist und der Durchschlag beim Arzt verbleibt.

Dies impliziert auch die nachstehende redaktionelle Änderung des diesbezüglichen Passus im **Abschnitt 5. Dokumentation und Auswertung** der Richtlinien zur Jugendgesundheitsuntersuchung.

Bekanntmachungen

Änderung der Richtlinien zur Jugendgesundheitsuntersuchung

Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen hat in seiner Sitzung am 23. Oktober 1998 beschlossen, die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen zur Jugendgesundheitsuntersuchung in der Fassung vom 26. Juni 1998 (BANz. S. 12723) wie folgt zu ändern:

Im **Abschnitt 5. Dokumentation und Auswertung** wird der Inhalt des zweiten Spiegelstriches wie folgt gefaßt:

„Das Original des Berichtsvordruckes wird mit den Abrechnungsunterlagen der Kassenärztlichen Vereinigung eingereicht. Die Durchschrift verbleibt beim

Arzt und soll dort fünf Jahre aufbewahrt werden.“

Die Änderung der Richtlinien tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft.*

Köln, den 23. Oktober 1998

Bundesausschuß der Ärzte
und Krankenkassen

Der Vorsitzende

J u n g

* Die Veröffentlichung ist im Bundesanzeiger Nr. 16 vom 26. Januar 1999 erfolgt.

Fortbildung aus der Bundesärztekammer

Neue Publikationen

„Problem der Mißhandlung Minderjähriger“

Hierbei handelt es sich um die Ausarbeitung der vom 95. Ärztetag 1992 in Köln beschlossenen Stellungnahme der „Mißhandlung Minderjähriger“. Sechs Jahre danach wurde die Stellungnahme von den Autoren anlässlich der Ärztlichen Präventionstage 1998 überarbeitet (Bestandteil der Ausgabe Nr. 3 der

„Präventionspost“ vom 20. Mai 1998) und liegt in gedruckter Fassung vor (Schutzgebühr 15 DM).

Curriculum „Ernährungsmedizin“

Grundlage für die Erstellung des Curriculums war die Beschlußvorlage des Vorstandes der Bundesärztekammer für den 95. Deutschen Ärztetag 1992. Der Vorstand der Bundesärztekammer hat im Februar 1996 die inhaltliche Ausarbeitung des von einer Arbeitsgruppe vorgelegten ersten Entwurfs des Curriculums befürwortet, welches jetzt in gedruckter Fassung vorliegt. In fünf Blöcken werden 80 Stun-

den der theoretischen Fortbildung aufgezeigt, die die Kenntnisse und Fertigkeiten für die ernährungsmedizinische Patientenbetreuung in Klinik und Praxis vermitteln, ergänzt durch eine Praktikumsphase von 20 Stunden. Fortbildungsmaßnahmen nach den Vorgaben dieses Curriculums erleichtern den Landesärztekammern die gegenseitige Anerkennung (Schutzgebühr 25 DM).

Bestellschrift:

Bundesärztekammer, Dezernat Fortbildung und Gesundheitsförderung, Postfach 41 02 20, 50862 Köln, Fax 02 21/40 04-3 88 □